

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 11. November 1994

273. Stück

874. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
875. Verordnung: Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
876. Verordnung: Änderung einer Verordnung über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren
877. Verordnung: Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr
878. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder die Vermittlung von Waren im Zolllausland
879. Verordnung: Verleihung universitären Charakters dem von der Schloß Hofen-Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H. durchgeführten Post-Graduate-Lehrgang „Betriebswirtschaft für Juristen“

**874. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 471/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 entfällt sowohl in Z 1 als auch in Z 2 vor „Irak,“ „Haiti,“ und in der Z 1 hat es anstatt „BGBl. Nr. 278/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 410/1993“ zu lauten „BGBl. Nr. 278/1992, in der jeweils geltenden Fassung“
2. Die Anlage 3 a entfällt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. November 1994 in Kraft.

Schüssel

**875. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und soweit es sich um Waren der Anlagen A 2 und B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 471/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei den in der Anlage 3 mit „M“ gekennzeichneten Waren, ausgenommen Waren der Kapitel 25, 31 und 38 des Zollltarifes mit Ursprung in einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA, darf die Einfuhrbewilligung durch die Zollämter nur erteilt werden, wenn vom Anmelder anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein ordnungsgemäß ausgefüllter Meldeschein gemäß Anlage 3 c vorgelegt wird. Bei der Einfuhr von Waren der

Kapitel 25, 27, 31 und 38 des Zolltarifes kann bis 31. Dezember 1994 der Meldeschein in der Fassung der Anlage 3 b verwendet werden. In den Fällen des § 52 a Zollgesetz 1988 ist der Meldeschein zusammen mit der Sammelanmeldung vorzulegen. Im Meldeschein ist die Menge nach dem Eigengewicht anzugeben.“

2. Die Anlage 3 (Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Tarifnummer 0806 wird angefügt:  
„20 — getrocknet ..... \*, M“
- b) Nach der Tarifnummer 1005 wird eingefügt:  
„1006 — Reis ..... \*, M“
- c) Die Tarifnummer 1509 lautet:  
„1509 — Olivenöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert ..... \*, M“
- d) Die Unternummer 1702 10 lautet:  
„10 — Lactose und Lactosesirup ..... \*, M“
3. Es wird folgende Anlage 3 c hinzugefügt:

| „Anlage 3 c                                         |                                         |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| MELDESCHEIN                                         |                                         |
| Zolltarifnummer                                     | Menge                                   |
| Handelsübliche Warenbezeichnung                     |                                         |
| Handelsland                                         | Ursprungsland                           |
| Name und Anschrift des inländischen Warenempfängers |                                         |
| Datum des Abfertigungsantrages                      | Firmenmäßige Unterschrift des Anmelders |

#### Hinweise:

1. Gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten wird die Bewilligung zur Einfuhr (das heißt zur Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf) vom Zollamt nur erteilt, wenn vom Anmelder anlässlich der Abfertigung ein ordnungsgemäß ausgefüllter Meldeschein vorgelegt wird.

2. Der Meldeschein ist vom Abfertigungszollamt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einzusenden.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. November 1994 in Kraft.

#### Schüssel

### 876. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der eine Verordnung über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 6 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren, BGBl. Nr. 537/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 470/1994, wird wie folgt geändert:

In den §§ 1, 2 und 3 entfällt nach „Irak“ jeweils „oder Haiti“.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. November 1994 in Kraft.

#### Schüssel

### 877. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Einfuhr von Waren der Nummer 1006 oder der Unternummern 0806 20, 1509 10 A oder 1509 90 A und B 2 des Zolltarifs zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 bewilligungspflichtig.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 15. November 1994 in Kraft.

Schüssel

**878. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder die Vermittlung von Waren im Zolllausland geändert wird**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 2 und 12 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder die Vermittlung von Waren im Zolllausland, BGBl. Nr. 848/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 472/1994, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 lit. d letzter Satz entfallen nach „Aserbaidschan“ der Beistrich und das Wort „Haiti“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. November 1994 in Kraft.

Schüssel

**879. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der dem von der Schloß Hofen — Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H. durchgeführten Post-Graduate-Lehrgang „Betriebswirtschaft für Juristen“ universitärer Charakter verliehen wird**

Auf Grund des § 40 a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHSStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

§ 1. Dem von der Schloß Hofen — Wissenschafts- und Weiterbildungs-Gesellschaft m.b.H., Lochau am Bodensee, Vorarlberg, veranstalteten Post-Graduate-Lehrgang „Betriebswirtschaft für Juristen“ wird universitärer Charakter gemäß § 40 a Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verliehen.

§ 2. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 1999 außer Kraft.

Busek